



## INFORMATIONEN ZUM NEUEN PFLEGEBERUFEGESETZ

# „Finanzierung der Ausbildung“

## Merkblatt 2



Wiesbaden, 23. September 2019

*In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung*

a. **Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Finanzierung der Pflegeausbildung?**

Die Finanzierung der neuen Ausbildung ist im Pflegeberufegesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt. Sowohl die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann als auch die beiden neuen Spezialabschlüsse werden erfasst.

Für die bisherige Ausbildung in den Bereichen Alten- sowie Gesundheits- und Krankenpflege bleibt es bis zu ihrem Auslaufen auch bei der bisherigen Finanzierung. Die Helferausbildungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege werden wie bisher finanziert.

Weitere Informationen finden Sie unter

[www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html](http://www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html)

## Ausgleichsfonds auf Landesebene



\* Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V

\*\* Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen



20

§§ 26 ff PRBG

BERATUNGSTEAM  
PFLEGEAUSBILDUNG

(Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

### **b. Was sind die Grundsätze der Finanzierung?**

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann wird zukünftig einheitlich über einen Landesfond finanziert. Er wird verwaltet vom Regierungspräsidium Gießen (zuständige Stelle).

In den Landesfond zahlen sowohl Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 PflBG, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 PflBG als auch das Land Hessen und die Pflegeversicherungen ein und beteiligen sich an der Finanzierung der Ausbildung. Die benötigten Finanzierungsmittel werden vom Land Hessen und den Pflegekassen in ihren Anteilen direkt in den Fond eingezahlt.

Die verbleibenden Finanzierungsanteile werden nach gesetzlich bestimmten Anteilen von den Krankenhäusern, stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten über Umlagezahlungen in den Ausgleichsfond eingezahlt.

Aus dem Landesfond erhalten alle ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen Ausgleichszahlungen zur Deckung der Ausbildungskosten.

### **c. Welche Ausbildungskosten werden berücksichtigt?**

**Erfasst werden alle Kostentatbestände der Anlage 1 zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)-**

Dies sind insbesondere

- **Mehrkosten der angemessenen Ausbildungsvergütung:**

Im ersten Ausbildungsjahr wird die Ausbildungsvergütung voll berücksichtigt. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr werden Wertschöpfungsanteile angerechnet: für Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen im Umfang von 9,5:1 einer ausgebildeten Vollzeitkraft und für ambulante Dienste im Umfang von 14:1. Dieser Wertschöpfungsanteil ist von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Die darüberhinausgehenden Mehrkosten der angemessenen Ausbildungsvergütung werden vom Fond übernommen.

- Kosten für die praktische Ausbildung:  
u.a. die Kosten für die gesetzlich vorgegebene Praxisanleitung inkl. deren Fortbildungskosten.
- Kosten der berufsfachschulischen Ausbildung

In Hessen werden für die Kosten der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen Pauschalen vereinbart. Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind grundsätzlich nicht pauschalierbar.

Die Partner für die Vereinbarung sind die Verbände der Altenpflege, welche die ambulanten Pflegedienste und die stationären Pflegeeinrichtungen vertreten, die Hessische Krankenhausgesellschaft für die Krankenhäuser und die Vertreter der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, des Landesausschusses des Verbandes der Privaten Krankenversicherung sowie das Regierungspräsidium Gießen für das Land Hessen. Können sich diese Verhandlungspartner nicht einigen, kann auf Antrag einer Partei die Schiedsstelle nach § 36 PflBG angerufen werden.

**Für das Kalenderjahr 2020 haben die Parteien folgende Pauschalen vereinbart:**

Für die praktische Ausbildung	8.100,00 €	je Auszubildenden
Für die Pflegeschulen	7.850,00 €	je Schüler/in

**Für das Kalenderjahr 2021 haben die Parteien folgende Pauschalen vereinbart:**

Für die praktische Ausbildung	8.390,00 €	je Auszubildenden
Für die Pflegeschulen	8.130,00 €	je Schüler/in

Die Pauschalen werden pro Schüler/in für die Pflegeschulen und je Auszubildende/n für die Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

#### **d. Wie läuft das Verfahren?**

Der Finanzierungsbedarf für alle Ausbildungsplätze im Land Hessen wird jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Die Ermittlung findet im Vorjahr des geplanten Ausbildungsbeginns statt (Festsetzungsjahr). Er setzt sich zusammen aus den Pauschalen für die praktische Ausbildung und den Pauschalen für die Pflegeschulen. Hinzu kommen die Kosten der Ausbildungsvergütung. Außerdem ist noch ein dreiprozentiger Aufschlag als Liquiditätsreserve und eine Verwaltungskostenpauschale von 0,6 Prozent zu erheben.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für alle Ausbildungsplätze in Hessen wird durch das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Stelle ermittelt und auf die Finanzierungspartner aufgeteilt.

Für die Ermittlung der Höhe des einrichtungsbezogenen Umlagebetrags, werden die benötigten Daten abgefragt, insbesondere zur geplanten Anzahl der Auszubildenden und der Höhe der Ausbildungsvergütung. Das Regierungspräsidium Gießen hat die Einrichtungen hierzu gesondert angeschrieben. Sollte Ihre Einrichtung kein Schreiben erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Regierungspräsidium Gießen auf.

Bis Ende Oktober des Festsetzungsjahres erhalten die Pflegeeinrichtungen ihre Umlagebescheide, aus der sich die ab 2020 monatlich zu entrichtende Höhe der Einzahlung in den Fonds ergibt.

Die erste Einzahlung erfolgt frühestens in dem Monat, in dem erstmalig eine Ausbildung nach dem PflBG beginnt.

Die Auszahlung der Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung erfolgt jeweils zum letzten Tag eines jeden Monats. Die Höhe ergibt sich aus der Zahl der Auszubildenden, der Pauschale für die Kosten der praktischen Ausbildung und der Ausbildungsvergütung.

Das Pflegeberufegesetz schreibt vor, dass eine Ausgleichszahlung an eine Einrichtung nur erfolgen darf, wenn ein rechtskräftiger Umlagebescheid vorliegt und der Umlagebetrag in den Ausgleichsfonds entrichtet wurde.

Die Pflegeschulen erhalten ihre Pauschalen direkt aus dem Fonds.

**e. Sind die Umlagebeträge refinanzierbar?**

Die Umlagebeträge der stationären Einrichtungen und ambulanten Dienste sind refinanzierbar und nach § 84 Absatz 1 und § 89 SGB XI berücksichtigungsfähig. Im Krankenhausbereich erfolgt die Refinanzierung über die Ausbildungszuschläge nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz.

**f. Träger der praktischen Ausbildung – Kooperationsbetrieb:  
Wie bekommt der Kooperationsbetrieb seine praktischen Ausbildungskosten?**

Der Träger der praktischen Ausbildung, d.h. die Einrichtung, die den Ausbildungsvertrag schließt und die Ausbildungsvergütung bezahlt, ist verpflichtet, die weiteren praktischen Pflichteinsätze durch Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen sicherzustellen. Diese Aufgabe kann mit Vertrag auch an eine Pflegeschule delegiert werden. Gleichwohl ist der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet, den Kooperationsbetrieben die Pauschale für die praktische Ausbildung anteilig weiterzuleiten.

**g. Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Eine FAQ-Liste zu den häufigen Fragen und Antworten im Rahmen des Pflegeberufegesetz finden Sie unter: <https://www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz/faqs-zur-neuen-pflegeausbildung.html>.

**Bei Rückfragen zum Thema „Finanzierung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Gießen:**

Dezernat 64 - Pflegeberufe

Heike Thomas

Tel.: 0641 303-2798

[Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de](mailto:Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de)

<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz>

**Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:**

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

[pflegeberufe@HSM.hessen.de](mailto:pflegeberufe@HSM.hessen.de)

Einen Überblick über die Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA):

[www.pflegeausbildung.net](http://www.pflegeausbildung.net)

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.pflegeausbildung.net/fachinformationen/landesrechtliche-grundlagen.html>.

**... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.**